

S a t z u n g d e r S t a d t S c h ö n b e r g

über das Anbringen von Hausnummern und Hinweisschildern **Vom 28. Juli 1998**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), des § 51 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) und nach Beschlußfassung der Stadtvertretung Schönberg vom 04.06.1998 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Hausnummern

- (1) Häuser sind durch Hausnummern zu kennzeichnen. Die Hausnummern werden von der Stadtverwaltung festgesetzt.

- (2) Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück in geeigneter Form auf seine Kosten zu numerieren.
- (3) Das Hausnummernschild soll das Haus eindeutig und von der Straße klar erkennbar bezeichnen.

§ 2


Hinweisschilder

- (1) Die Hauseigentümer oder Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben ohne Entschädigung zu dulden, daß an ihren Gebäuden, Einfriedigungen oder Vorgartenmauern oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder aufgestellt oder angebracht, verändert oder ausgebessert werden, die zur Bezeichnung von Straßen, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungen, Feuerschutzeinrichtungen, Entwässerungsanlagen oder der Stadtvermessung dienen. Der Hauseigentümer oder Besitzer ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Wegen der Beseitigung der durch das Anbringen, Verändern, Ausbessern oder auch Entfernen der in Abs. 1 genannten Hinweisschilder entstehenden Schäden gelten die Bestimmungen des § 126 (Pflichten des Eigentümers) Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 29.06.1993 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Schönberg, den 28. Juli 1998


(Achtfert)
- Der Bürgermeister -

